Stadt
Emsdetten

FD 61 Stadtentwicklung
und Umwelt

Begründung

Flächennutzungsplan 18. Änderung
im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 30B „Freizeitpark“

- Endfassung

Bearbeitet durch:

Planungsbüro Hahm
Am Tie 1
49086 Osnabrück
Telefon (0541) 1819-0
Telefax (0541) 1819-111
E-Mail: osnabrueck@pbh.org
Internet: www.pbh.org
Ep/Me-17148011-26

Stand: Dezember 2018

Inhalt:

I. BEGRÜNDUNG ZUM BAULEITPLANENTWURF 4
1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung 4
1.1 Anlass 4
1.2 Ziel und Zweck der Planung 4
1.3 Planverfahren 4

2. STÄDTEBAULICHE LAGE, RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH 5

3. PLANUNGSKONZEPTION UND INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG 6
3.1 Bauliche Entwicklung 6
3.2 Verkehr 6
3.3 Technische Infrastruktur 6
3.4 Bodenbelastungen / Denkmäler 7
3.5 Ökologie / Landschaftsbild 7
3.6 Artenschutz 7
3.7 Klimaschutz 8
3.8 Bodenschutz 8
3.9 Städtebauliche Daten 8

4. ANPASSUNG AN DIE ZIELE DER RAUMORDNUNG 9

II: UMWELTBERICHT 10

1. EINLEITUNG 10
1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens 10
1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden 10

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN, DIE IN DER UMWELTPRÜFUNG ERMITTELT WURDEN 16
2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung 16
2.1.1 Fläche / Boden 16
2.1.2 Gewässer / Grundwasser 17
2.1.3 Klima / Lufthygiene 17
2.1.4 Arten / Lebensgemeinschaften 18
2.1.5 Orts- / Landschaftsbild 18
2.1.6 Mensch / Gesundheit 19
2.1.7 Kulturgüter / Sonstige Sachgüter 19
2.1.8 Wechselwirkungen 20

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 20
2.2.1 Fläche / Boden 20
2.2.2 Gewässer / Grundwasser 20
2.2.3 Klima / Lufthygiene 20
2.2.4 Arten / Lebensgemeinschaften 21
2.2.5 Orts- / Landschaftsbild 21
2.2.6 Mensch / Gesundheit 21
2.2.7 Kulturgüter / sonstige Sachgüter 21
2.2.8 Wechselwirkungen 21
2.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls Überwachungsmaßnahmen 22
2.3.1 Vermeidungs- / Verhinderungs- / Verringerungsmaßnahmen 22
2.3.2 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung / Ausgleichsmaßnahmen 22
2.3.3 Überwachungsmaßnahmen 22
2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) 22
2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB 23

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN 24
3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind 24
3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt 24
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung 24
3.4 Referenzliste der Quellen 25
3.5 Liste der verwendeten Fachgesetze / Richtlinien 26

I. Begründung zum Bauleitplanentwurf

1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

1.1 Anlass

Die Stadt Emsdetten beabsichtigt zusammen mit den Stadtwerken Emsdetten auf Grundlage einer Machbarkeitsstudie[1] die beiden vorhandenen und räumlich getrennten Einrichtungen (Hallenbad an der Stauffenbergstraße, Freibad an der Blumenstraße) aufgrund technischem und baulichem Sanierungsbedarf zu bündeln, um so zahlreiche Vorteile und Synergieeffekte eines gemeinsamen Standortes auszuschöpfen. Das bisherige Hallenbad soll nach der Neuerrichtung aufgegeben werden. Da das vorhandene Planungsrecht einer Standortzusammenlegung an der Blumenstraße widerspricht, ist sowohl die Änderung des Flächennutzungsplanes als auch des Bebauungsplanes für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich.

1.2 Ziel und Zweck der Planung

Die Stadt Emsdetten beabsichtigt mit der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 30B „Freizeitpark“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines kombinierten Hallen- und Freibades (Kombibad) am Standort des bestehenden Freibades an der Blumenstraße zu schaffen.

Mit der Änderung wird den strategischen Schwerpunkten „Familie, Erziehung und Bildung“ (Nutzung eines Hallenbades für die Schul- und Freizeitnutzung) und „Standortwettbewerb, Standortmarketing, Wirtschaft“ entsprochen. Damit werden insbesondere die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung bei der Aufstellung des vorbereitenden Bauleitplanes berücksichtigt (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB).

1.3 Planverfahren

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emsdetten im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 30B „Freizeitpark“ (3. Änderung) wird im Regelverfahren mit zweistufiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes ein Umweltbericht erstellt, in welchem unter anderem die Aspekte des Artenschutzes sowie die Ermittlung über den Eingriff in Natur und Landschaft sowie dessen Kompensation einfließen. Der Umweltbericht wird als Teil 2 Bestandteil der Begründung.

[1] CONSTRATA: Bäderkonzept Emsdetten. Machbarkeitsstudie Emsdetten. 30.08.2016

2. Städtebauliche Lage, räumlicher Geltungsbereich

Bei dem zur Nutzungsänderung vorgesehenen Bereich handelt es sich um das Waldfreibad, das sich südlich der besiedelten Ortslage der Stadt, und zwar an der Blumenstraße befindet. Diese Fläche liegt im Niederungsraum des Mühlenbaches, benachbart zu Siedlungsbereichen und nördlich des Stadtparks. Der räumliche Geltungsbereich liegt innerhalb der Gemarkung Emsdetten in der Flur 66 und umfasst eine Fläche von ca. 2,36 ha.

Nach dem gültigen Flächennutzungsplan (FNP) handelt es sich gemäß § 5 (2) Nr. 5 BauGB, um „Grünflächen (Freibad)“, die sich östlich des Mühlenbaches fortsetzen. Die nachrichtliche Übernahme „Überschwemmungsgebiet“ überlagert im östlichen Änderungsbereich, ebenso wie zwei „Richtfunkstrecke mit Schutzzone“, die zuvor genannte Darstellung. Unmittelbar angrenzend zum Änderungsbereich werden im Norden und Süden „Flächen für die Landwirtschaft“ zusammen mit einer „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“, im Nordosten „Wohnbaufläche“, im Südosten weitere „Grünflächen (Parkanlage / Sportplatz/ - anlage)“ und im Westen „Fluss- bzw. Bachlauf“ dargestellt.

Es handelt sich bei der tatsächlichen Nutzung des Änderungsbereiches um die baulichen Anlagen und Grünflächen des Waldfreibades. Diese umfassen den vorhandenen Gebäudebestand und die Außenbecken samt angrenzend mit Pflastersteinen versiegelten Frei- und Bewegungsflächen, die sowohl mit Baum- und Strauchbewuchs als auch mit Gras- bzw. Rasenstrukturen bestandenen Liegeflächen.

Die Flächen des Geltungsbereiches weisen von Osten an der Blumenstraße eine Neigung nach Westen zum Mühlenbach auf. So werden im Bereich der Fahrbahnoberkante der Blumenstraße auf Höhe des Schwimmbadgeländes Höhen von rund 44,5 m ü.NN erreicht. Das Gelände flacht auf Höhe des Gebäudebestandes / der Außenbecken auf ca. 41,5 m ü.NN ab und erreicht im nordwestlichen Uferbereich des Mühlenbaches den morphologischen Tiefpunkt mit ca. 39,8 m ü.NN[2].

[2] Gey & John GbR: Baugrundbewertung (Projektnummer p/1711022). Münster, den 25. Oktober 2017 (S. 3-5)

3. Planungskonzeption und Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

3.1 Bauliche Entwicklung

Das Hallenbad an der Stauffenbergstraße und das Waldfreibad an der Blumenstraße sollen am letzteren Standort gebündelt werden. Da die im gültigen Flächennutzungsplan vorgesehene Darstellung (Grünflächen) der Umsetzung eines Kombibades widerspricht (keine untergeordnete Nutzung), ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Das Kombibad soll im nördlichen Plangebiet im Bereich des vorhandenen Gebäudebestandes entstehen. Zu diesem Zweck werden hier „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Schwimmbad“ dargestellt. Die südlichen Flächen sollen weiterhin als Freibad genutzt werden. Daher bleibt in diesem Bereich die aktuelle Darstellung „Grünflächen (Freibad)“ unverändert.

Die geänderte Flächendarstellung berücksichtigt die potenziell überschwemmten Bereiche des angrenzenden Fließgewässers. Zu diesem Zweck wird für den Änderungsbereich das aktuelle Überschwemmungsgebiet bei HQ 100 für den Emsdettener Mühlenbach angepasst. Die neue (vorläufig gesicherte) nachrichtliche Darstellung entspricht dem Stand vom 15.06.2013. Bei der weiteren Planung ist darüber hinaus auch die Hochwasserrisikokarte HQextrem zu berücksichtigen. Diese zeigt im Wesentlichen etwas höhere Wassertiefen und ragt in den Bereichen der Liegewiesen im Norden und Süden etwas weiter in das Plangebiet hinein.

3.2 Verkehr

Der Änderungsbereich grenzt unmittelbar an die Blumenstraße als öffentliche Erschließungsstraße an. Von hier besteht kurzwegig Anschluss an die B 481 (Grevener Damm) im Osten und an die K 53 (Reckenfelder Straße) im Westen. Ebenso ist an der Blumenstraße die Haltestelle „Freibad / Stadtpark“ des Bürgerbusses Emsdetten / Saerbeck fußläufig erreichbar.

Parallel zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes wird ein Verkehrsgutachten erstellt, das die vorhandene und zusätzliche Verkehrsbelastung durch ein Kombibad an der Blumenstraße analysiert. Hierbei wird auch ein Stellplatzkonzept erstellt sowie Möglichkeiten der Verbesserung des Verkehrsgeschehens erarbeitet. Zusätzlich dazu wird in einer gesonderten Beauftragung eine Ausbauplanung für die Blumenstraße erstellt, um hier die Fahrbahn, Stellplätze sowie den Fuß-und Radverkehr neu zu ordnen.

3.3 Technische Infrastruktur

Der versiegelungsbedingte Niederschlagswasserabfluss des geplanten Kombibades erfolgt über die vorhandenen Infrastrukturen. Darüber hinaus kommen die im Änderungsbereich anstehenden Sande gemäß Baugrundgutachten für eine Versickerung grundsätzlich in Frage.

Die Versorgung mit Elektrizität und anderen Medien (z.B. Telekommunikationsmedien) kann über eine Inanspruchnahme / Erweiterung vorhandener Einrichtungen erfolgen.

Der Verlauf der beiden „Richtfunkstrecke mit Schutzzone“ wird im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung unverändert dargestellt. Eine Beeinträchtigung dieser Infrastrukturen wird durch die Planung nicht gesehen.

3.4 Bodenbelastungen / Denkmäler

Eine Kampfmittelabfrage für den Änderungsbereich hat ergeben, dass für einen großen Teil keine Bombardierung vorliegt. Eine kleine südliche Teilfläche am Mühlenbach weist eine mittlere Bombardierung auf und sollte überprüft werden, sofern hier eine Bebauung stattfindet. Ein entsprechender Planungshinweis soll daher aufgenommen werden und auch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden (Planzeichnung und Begründung):

Sollte bei einer Veränderung der Erdoberfläche der Verdacht auf Kampfmittelfunde aufkommen, sind die vorgesehenen Bauvorhaben nur mit besonderer Vorsicht weiterzuführen, da das Vorhandensein von Kampfmitteln nie völlig ausgeschlossen werden kann.

Weist der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände festgestellt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst über die Feuerwehr oder über die Polizei zu verständigen.

Altlasten bzw. Bodenbelastungsverdachtsflächen im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (MBl. NRW 2005, S. 5872) vom 14.03.2005 sind innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten.

Baudenkmäler sind innerhalb des Änderungsbereiches und seiner näheren Umgebung nicht vorhanden; Bodendenkmäler sind nicht bekannt und werden nach heutigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

3.5 Ökologie / Landschaftsbild

Bei dem zur Nutzungsänderung vorgesehenen Bereich handelt es sich um das Waldfreibad im Übergangsbereich von bebauten Siedlungsbereichen zur freien Landschaft und den Niederungsbereichen des Mühlenbaches. Es bestehen ausgeprägte randliche Flächeneingrünungen, weshalb keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorliegt. Diese Strukturen sollen weitestgehend erhalten bleiben. Diesbezügliche verbindliche Regelungen sollen im nachfolgenden Bebauungsplan Berücksichtigung finden.

Ausgewiesene Schutzgebiete oder schützenswerte Biotope werden durch die Planung nicht unmittelbar in Anspruch genommen. Der im Biotopkataster enthaltene und schutzwürdige Mühlenbach grenzt im Westen an und erfährt durch die Planung keine negative Beeinflussung.

3.6 Artenschutz

Ein Vorkommen besonders zu berücksichtigender Arten gemäß BNatSchG wird parallel zum Aufstellungsverfahren im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gutachterlich überprüft. Da im Wesentlichen der vorhandene Gebäudebestand einem Neubau weicht, werden keine artenschutzrechtlichen Bedenken erwartet.

3.7 Klimaschutz

Der Planänderungsbereich befindet sich im freien Landschaftsraum im Niederungsbereich des Mühlenbaches und unmittelbar benachbart zum bebauten Siedlungsraum. Klimatisch bedeutsame Ausgleichs- und Verbundräume werden für das unmittelbare Plangebiet im Landschaftsplan zur Neufassung des Flächennutzungsplans nicht dargestellt und betreffen den westlichen Niederungsbereich des Mühlenbaches.

Aufgrund der Lage der Planungsmaßnahme im Nordosten an der Blumenstraße im Bereich der vorhandenen Bebauung sind keine unmittelbaren negativen, klimatischen Auswirkungen zu erwarten.

Durch die geplante Bündelung werden zudem vorhandene Infrastrukturen effizienter genutzt. Ebenso können durch die Erneuerung der vorhandenen Technik CO_2-Einsparungen erzielt werden. Dies kommt grundsätzlichen Klimaschutzzielen entgegen.

3.8 Bodenschutz

Die „Bodenschutzklausel“ des § 1a BauGB besagt, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll, dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Durch die Zusammenlegung des Hallen- und Freibades wird den zuvor beschriebenen Zielsetzungen entsprochen. Es müssen keine nennenswerten Infrastrukturmaßnahmen für die Entwicklung des Plangebietes realisiert werden. Vorhandene Strukturen können intensiver genutzt werden. Die Standortbündelung beschränkt zudem Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß, da Erschließungsanlagen gemeinsam genutzt werden können. Bauliche Anlagen sind im Bereich des jetzigen Gebäudebestandes und somit im Bereich bereits zum Teil versiegelter Flächen vorgesehen.

3.9 Städtebauliche Daten

Die Flächennutzungsplanänderung weist folgende Flächenbilanz im Vergleich zu der zurzeit gültigen Darstellung auf:

	Aktuelle Darstellung		18. Änderung	
	in ha	in %	in ha	in %
Flächen für den Gemeinbedarf	-	-	0,83	35
Grünflächen (Freibad)	2,36	100	1,53	65
Geltungsbereich	2,36	100	2,36	100

4. Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Die Ziele und Grundsätze des Landschaftsentwicklungsplans (LEP NRW) sind bei Bauleitplanverfahren als Ziele der Raumordnung zu beachten bzw. als Grundsätze und sonstige Erfordernisse in der kommunalen Abwägung zu berücksichtigen. Der Regionalplan Münsterland konkretisiert und ergänzt diese Ziele und Grundsätze des LEP. Das heißt, die beiden Raumordnungspläne sind nebeneinander zu beachten.

Aufgabe der im Rahmen des Anpassungsverfahrens nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) durchgeführten Abstimmung regionaler und kommunaler Planungsvorstellungen ist die Inanspruchnahme von im Regionalplan dargestellten Bereichen unter dem Primat einer geordneten räumlichen Entwicklung.

Im rechtsgültigen Regionalplan ist der Standort im Grenzbereich zwischen den „Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)“ und den „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dargestellt. Überlagernd bestehen im Bereich des Mühlenbaches entlang des Fließgewässers die Ausweisungen „Überschwemmungsbereiche“ und „Grundwasser- und Gewässerschutz“ sowie die Freiraumfunktionen „Schutz der Natur“ und „Schutz der Landschaft und Landschaftsorientierten Erholung“.

Durch die beabsichtigten Darstellungen im Flächennutzungsplan als „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Schwimmbad“ sowie „Grünflächen“ mit der Zweckbestimmung „Freibad“ wird den zeichnerischen Darstellungen der Raumordnung im Wesentlichen entsprochen.

Insbesondere maßgebliche textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden bei der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt:

- Grundsatz 4: Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung aufeinander abstimmen!

- Grundsatz 4.1: Die Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge der Bevölkerung soll bei allen Entscheidungen über Ausbau, Rückbau, Umbau oder Verlagerungen von Infrastruktureinrichtungen berücksichtigt werden. Dabei sollen Infrastrukturstandorte und -trassen in Art und Umfang in einem Maß ausgebildet werden, dass für Wirtschafts-, Wohn- und Freizeitnutzungen günstige Entwicklung der betroffenen räumlichen Bereiche möglich und die damit verbundenen Belastungen im verträglichen Rahmen bleiben.

- Grundsatz 16: Freiraum grundsätzlich erhalten!

- Ziel 30: Überschwemmungsbereiche beachten!

- Ziel 30.2: Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln. Sie sind von entgegenstehenden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsflächen freizuhalten.

Landesplanerische Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes werden mit Schreiben vom 22.01.2018 nicht vorgetragen.

II: Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens

Maßgebliches Ziel der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 30B „Freizeitpark“ ist die planungsrechtliche Vorbereitung für die Realisierung eines Kombibades am Standort des bestehenden Freizeitbades an der Blumenstraße. Zu diesem Zweck erfolgt in Ergänzung zu der Darstellung „Grünflächen (Zweckbestimmung Freibad)“ die Darstellung „Flächen für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung Schwimmbad)“.
Die städtebauliche Entwicklung entspricht den strategischen Schwerpunkten „Familie, Erziehung und Bildung“ (Nutzung eines neuen Hallenbades für die Schul- und Freizeitnutzung) und „Standortwettbewerb, Standortmarketing, Wirtschaft“. Somit werden bei der Aufstellung des vorbereitenden Bauleitplans insbesondere die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung berücksichtigt (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB).

Der Änderungsbereich im Süden der Stadt Emsdetten umfasst ca. 2,36 ha und befindet sich auf dem Gelände des Waldfreibades zwischen Blumenstraße und Mühlenbach. Der Bedarf an Grund und Boden bezieht sich insbesondere auf Versiegelungen für die baulichen (Neben-) Anlagen des neuen Kombibades.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umwelt und ihre Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Dazu werden die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen Schutzgütern vor und nach Maßnahmenrealisierung dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verhinderungs- und Ausgleichs- sowie Überwachungsmaßnahmen erläutert. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird gemäß § 18 (4) BNatSchG ermittelt und die Ergebnisse in die Planung integriert.

1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Innerhalb der umweltbezogenen Fachgesetze sind für die unterschiedlichen Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, welche im Rahmen der nachfolgenden Umweltprüfung der relevanten Schutzgüter zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der Bewertung sind besonders derartige Strukturen und Ausprägungen bei den einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen, die im Sinne des zugehörigen Fachgesetzes bedeutsame Funktionen wahrnehmen (z. B. geschützte oder schutzwürdige Biotope als Lebensstätte streng geschützter Arten). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlich fixierten Ziele zu schützen, zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen der Fachgesetze und verbindlichen Vorschriften sind in diesem Bauleitplanverfahren relevant:

Rechtsquelle	Zielaussage
• **Fläche/Böden**	
Bundesboden-schutzgesetz inkl. Bundesboden-schutzverordnung	Langfristiger Schutz oder Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz) - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen - Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen - Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen.
Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Inanspruchnahme landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen. Zusätzliche Anforderungen entstehen des Weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden. Sicherung von Rohstoffvorkommen.
• **Gewässer/ Grundwasser**	
Wasserhaushalts-gesetz Landeswasserge-setz Baugesetzbuch	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit. Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Wasser sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Rechtsquelle	Zielaussage
• **Klima/ Lufthygiene**	
Bundesimmissions-schutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile, und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Auswirkungen auf Luft und Klima und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität
Landesnatur-schutz-gesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
• **Orts- / Landschaftsbild**	
Bundesnatur-schutzgesetz/ Landesnatur-schutz-gesetz NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und Anwendung der Eingriffsregelung bei Eingriffen in das Landschaftsbild.

Rechtsquelle	Zielaussage
• **Arten/Lebens-gemeinschaften**	
Bundesnatur-schutzgesetz/ Landesnatur-schutz-gesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die - Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie - Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) - Biologische Vielfalt
FFH-RL	Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
VogelSchRL	Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume

Rechtsquelle	Zielaussage
• **Mensch/ Gesundheit**	
Baugesetzbuch	Berücksichtigung allgemeiner Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sport, Freizeit und Erholung und die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
Geruchsimmissionsrichtlinie/VDI-Richtlinien	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsimmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art sowie deren Vorsorge.
Bundesnaturschutzgesetz	Erholung in Natur und Landschaft zur Sicherung der Lebensgrundlage
• **Kulturgüter / sonstige Sachgüter**	
Baugesetzbuch	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und –entwicklung, Berücksichtigung der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
Bundesnaturschutzgesetz	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besonders charakteristischer Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Der Regionalplan hat nach dem Landesnaturschutzgesetz NRW die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes. Der Änderungsbereich ist in der zeichnerischen Darstellung des rechtsgültigen Regionalplans (Blatt 3) als „Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)“ im Übergangsbereich zu den „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dargestellt. Zeichnerische Überlagerungen bzw. unmittelbar angrenzende Darstellungen betreffen „Überschwemmungsbereiche“ und die Freiraumfunktionen „Schutz der Natur“ und „Schutz der Landschaft und Landschaftsorientierte Erholung“. Im Bereich des Mühlenbaches besteht zudem die Ausweisung „Grundwasser- und Gewässerschutz“.

Ein aus den regionalplanerischen Vorgaben abzuleitender, rechtsverbindlicher Landschaftsplan liegt für den betreffenden Bereich nicht vor. Auch spezielle naturschutzrechtliche Schutzausweisungen existieren für den zu ändernden Teil nicht. Ebenso wenig werden Bereiche, die dem Zuständigkeitsbereich der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie zuzuordnen wären in Anspruch genommen.

Von daher gelten vorrangig die allgemein gültigen Ziele des Umweltschutzes, die sich u. a. aus dem Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Landesnaturschutzgesetz NRW ergeben und den vorherigen Tabellen zu entnehmen sind. Die potenziellen Auswirkungen der Plandarstellungen auf die Schutzgüter Gewässer / Grundwässer und Arten / Lebensgemeinschaften werden aufgrund der Inhalte des Regionalplans besonders geprüft.

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden

Die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen umweltrelevanten Schutzgütern vor und nach der Maßnahmenrealisierung werden dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichs- sowie Überwachungsmaßnahmen erläutert.

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Abschätzung zur voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustandes gegenüber dem Basisszenario erfolgt, soweit möglich, auf Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wirtschaftlichen Erkenntnissen.

2.1.1 Fläche / Boden

Bestandsaufnahme:
Die geologische Übersichtskarte enthält für den Planänderungsbereich mehrere Darstellungen. Sie zeigt für den Bereich entlang des Mühlenbaches und der Außenbecken Ablagerungen in Bach- und Flusstälern des Holozäns (Schluff, Sand). Im Bereich zur Blumenstraße treffen die Darstellungen Flugsand der Serie Oberpleistozän bis Holozän und Uferwall des Quartärs (Sand) aufeinander.

Die Bodenübersichtskarte zeigt für das westliche Plangebiet typischer Pseudogley (lehmiger, zum Teil schluffiger Sand) und für das östliche Plangebiet Gley-Podsol (Mittel- und Feinsand).
Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen für beide Bodentypen im geringen Bereich zwischen 20 – 30.

Gemäß Baugrundgutachten[3] ergibt sich nachfolgende vereinfachte Gliederung des Bodens:
- anthropogene Auffüllungen / Umlagerungsböden
- „gewachsener“ Baugrund in Form vermeintlich natürlicher Lockergesteine der Wechsel-Kaltzeit des Pleistozäns des Quartär.

Eine durchgeführte Kampfmittelabfrage kommt zu dem Ergebnis, dass für eine kleine Teilfläche im südlichen Änderungsbereich entlang des Mühlenbaches eine Bombardierung vorliegt. Bauliche Anlagen sind in dem relevanten Abschnitt nicht beabsichtigt. Sofern hier eine Bebauung stattfinden sollte, müsste eine detaillierte Überprüfung erfolgen.

Altlasten bzw. Bodenbelastungsverdachtsflächen im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (MBl. NRW 2005 S. 582) vom 14.03.2005 sind auf der Fläche selbst und im relevanten Umfeld nicht bekannt.

[3] Gey & John GbR: Baugrundbewertung (Projektnummer p/1711022). Münster, den 25. Oktober 2017 (S. 7-11)

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:
Eine Nichtdurchführung der Planung würde den Fortbestand der derzeitigen Flächennutzungsplandarstellung bedeuten und keine zusätzliche Inanspruchnahme vorbereiten. Eine bauliche Inanspruchnahme würde sich demnach nach vorhandenem Planungsrecht richten.

2.1.2 Gewässer / Grundwasser

Bestandsaufnahme:
Innerhalb des Planänderungsbereiches befindliche Gewässer beziehen sich auf die vorhandenen Schwimmbecken des Waldfreibades. Unmittelbar westlich angrenzend verläuft der Emsdettener Mühlenbach als Vorfluter in Nord-Süd-Richtung durch das Stadtgebiet. Weitere offene Wasserflächen sind nicht vorhanden. Der Grenzflurabstand wird in der Bodenübersichtskarte (BK 50) mit 11 – 12 dm als gering bis mittel angegeben. Die Niederschlagsversickerung ist in den bereits versiegelten Bereichen vollständig eingeschränkt.

Wasserschutzgebietsausweisungen bestehen durch das Schutzgebiet „Grevener Damm“. Das Plangebiet liegt am äußeren Rand der Schutzzone III A, die Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren, chemischen und radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten soll. Die Schutzzonen II und I liegen ca. 200 m östlich jenseits der Schienen der DB-Strecke.

Die Hochwassergefahren- bzw. Risikokarten der Bezirksregierung Münster zeigen für das Planungsgebiet im Nahbereich zum Mühlenbach und insbesondere im nördlichen Änderungsbereich Überschwemmungsgebiete, die die vorhandenen Liegewiesen in ihrem überschwemmten Bereich umfassen. Die bestehenden baulichen Anlagen liegen somit nicht in überschwemmten Bereichen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:
Eine Nichtdurchführung der Planung würde bedeuten, dass auf den unversiegelten Flächen auftreffende Niederschlagswasser weitestgehend selbst versickert werden kann und keine weiteren Versiegelungen vorbereitet werden.

2.1.3 Klima / Lufthygiene

Bestandsaufnahme:
Die Stadt Emsdetten liegt im übergeordneten Kaltluftsammelgebiet der Ems. Im Planänderungsbereich ist aufgrund der Nähe zur vorhandenen Bebauung und den Übergängen zur freien Landschaft von einer gesamträumlich relativ ausgeglichenen klimatischen Situation auszugehen. Gemäß der Karte Nr. 14 des Landschaftsplans[4] zum Klima liegt das Plangebiet im Wirkungsraum (durchgrünte Siedlungsfläche). Klimatisch wertvolle Ausgleichs- und Verbindungsräume erstrecken sich im Süden, Westen und Norden, entlang der Mühlenbach-Aue, und sind nicht unmittelbar im Änderungsbereich vorhanden.

Lufthygienische Beeinflussungen gehen von umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben aus. Erhebliche Beeinträchtigungen sind allerdings nicht anzunehmen (s. Kapitel 2.1.6).

[4] Stadt Emsdetten: Landschaftsplan zur Neufassung des Flächennutzungsplans der Stadt Emsdetten. Juni 2000

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:
Bei Nichtdurchführung der Planung ist die Beibehaltung der derzeitigen klimatischen Situation zu prognostizieren, die langfristig voraussichtlich dem Klimawandel und der globalen Erwärmung unterliegt.

2.1.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Bestandsaufnahme:
Als potenzielle natürliche Vegetation ist für den Planbereich nährstoffreicher Sternmieren-Hainbuchenwald, Eichen-Buchenwald mit Birke und trockener Eichen-Buchenwald zu nennen. Das Plangebiet liegt im Bereich dieser drei Typen. Bei der tatsächlichen Vegetation des Gebietes bzw. dessen unbebaute Bereiche handelt es sich um einen anthropogen beeinflussten Lebensraum, dessen unversiegelte Flächen vor allem großzügige Rasenflächen (Liegewiese für Besucher) bilden und randlich durch unterschiedliche Hecken- und Baumstrukturen eine Eingrünung erfahren.

Ausgewiesene Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope sind durch die Planänderung nicht betroffen. Die Landschaftsinformationssammlung stellt für den Bereich des Mühlenbaches und dem angrenzenden Teil des Änderungsbereiches „Gebiete für den Schutz der Natur“ dar. Eine Konkretisierung erfolgt durch die Verbundfläche mit besonderer Bedeutung „Emsdettener Mühlenbach in Emsdetten“ als Struktur zwischen den naturschutzwürdigen Bereichen im Süden und den Emsauen-Verbundkorridor im Norden. Schutzziel ist die Erhaltung des Artenbereiches mit Gehölzbeständen und Grünlandflächen. Als Entwicklungsziel ist die naturnahe Gestaltung durch Gewässerrenaturierung und Wiedervernässung angegeben. Der (im Westen an den Planbereich angrenzende) Mühlenbach ist im Biotopkataster als schutzwürdiges Biotop aufgenommen.

Das Vorkommen ggf. besonders schützenswerter Arten wird parallel zum Aufstellungsverfahren in einer ökologischen Bestandserhebung ermittelt.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:
Im Falle der Nichtdurchführung der Planung ist von den jetzigen Arten und Lebensgemeinschaften sowie ihren Lebensräumen auszugehen, sofern sich die randlichen Lebensbedingungen nicht wesentlich ändern.

2.1.5 Orts- / Landschaftsbild

Bestandsaufnahme:
Der Planänderungsbereich liegt im Landschaftsraum „Dünen-, Flugsand- und Eschbereiche zwischen Rheine, Greven und Ladbergen“. Er ist der naturräumlichen Einheit „Ostmünsterland, Großlandschaft Westfälische Bucht“ zugeordnet und bildet den Übergang zwischen (Wohn-) Siedlungsbereichen und Sporteinrichtungen im Nordwesten sowie Gewerbenutzungen im Südosten und freier Landschaftsbereiche im Süden bis Nordwesten, entlang des Mühlenbaches. Diese unbebauten Bereiche sind durch kleinere Wälder, Äcker und Heckenstrukturen geprägt. Das Plangebiet selbst ist charakterisiert durch die baulichen Anlagen des Waldfreibades und den zahlreichen Grünstrukturen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:
Von einer Beibehaltung der derzeitigen Situation ist bei einem Planungsverzicht auszugehen.

2.1.6 Mensch / Gesundheit

Bestandsaufnahme:
Bedingt durch den Betrieb des Waldfreibades bestehen u.a. durch den Pkw-Verkehr von Besuchern oder dem Spielen im Freien Schallauswirkungen auf die nähere Umgebung.

Ein immissionsrelevanter Verkehrsträger liegt ca. 200 m östlich des Änderungsbereiches mit der Schienenstrecke zwischen Münster und Emsdetten. Entsprechend des Umgebungslärmportals ist allerdings nicht mit negativen Immissionen zu rechnen, die auf das Plangebiet wirken. Die weitere Immissionssituation hinsichtlich des Verkehrs wird überwiegend durch Fahrzeugverkehre (Schulbusverkehr, Bürgerbus, umliegende Parkplätze) bestimmt.

Insgesamt gehen von mehreren umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben Emissionen aus, die in der Summe auf den Planänderungsbereich einwirken. Das Geruchsgutachten[5] aus einer westlich gelegenen Planung zum Bebauungsplan Nr. 66a „Bühlsand / Waldschänke“ („Reines Wohngebiet“) kommt zu dem Ergebnis, dass für den Planbereich der 18. Änderung mit bis zu 10 – 13 % Geruchsstunden im Jahr zu rechnen ist. Die Immissionswerte liegen damit niedriger als für das geplante Wohngebiet (Bebauungsplan Nr. 66a). Dort wird der zulässige Immissionswert von 10 % der Geruchsstunden für Wohngebiete mit bis zu 14 % Geruchsstunden überschritten. Die Geruchsstunden wurden für das „Reines Wohngebiet“ und werden auch in dieser Planung als hinnehmbar eingestuft. Insbesondere ist in diesem Vergleich bei dem Kombibad keine dauerhafte Wohnnutzung vorgesehen. Demnach ist im Übergang zum Außenbereich von keinen erheblichen Immissionen auszugehen.

Die Freizeit- und Erholungsfunktion konzentriert sich auf die Nutzung des Waldfreibades während der Badesaison. Unmittelbar südlich angrenzend befindet sich der Emsdettener Stadtpark, der ebenso der Freizeit- und Erholungsfunktion dient.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:
Bei einem Verzicht auf die Planung bliebe der heutige Zustand des Waldfreibades voraussichtlich erhalten.

2.1.7 Kulturgüter / Sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme:
Sowohl innerhalb des Geltungsbereiches der Planung als auch in ihrem Umfeld befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Stadt Emsdetten enthalten sind.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:
Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe der heutige Zustand voraussichtlich bestehen.

[5] Langguth, Sachverständigenbüro für Schall + Geruch: Geruchsgutachten Nr. 3353 zum Bebauungsplan Nr. 66 A „Bühlsand / Waldschranke“ in Emsdetten, 03.05.2017 (S. 25, 48)

2.1.8 Wechselwirkungen

Die einzelnen Schutzgüter beeinflussen sich grundsätzlich untereinander und stehen teilweise in einem engen Wirkungszusammenhang. Besondere Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltmedien, die über die beschriebenen Zusammenhänge hinausgehen, sind nicht erkennbar.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Grundsätzlich können bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren auf den Naturhaushalt sowie das Landschaftsbild unterschieden werden. Die baulich bedingten Auswirkungen sind nur temporärer Art und von daher nur beachtlich, wenn sie dennoch zu nachhaltigen Beeinträchtigungen führen.

2.2.1 Fläche / Boden

Durch die geänderte Form der Bodeninanspruchnahme („Flächen für den Gemeinbedarf“) tritt in diesem Teilbereich eine leicht erhöhte Versiegelung ein. Die Darstellung umfasst im Wesentlichen die bestehenden baulichen Anlagen. Auch wenn Oberbodenaushub partiell auf der Fläche selbst (z. B. in Verwallungen) und die restlichen Teile im weiteren Umfeld wieder eingebaut werden können, verbleibt vsl. insgesamt eine Bodeninanspruchnahme und eine Störung der Bodenhorizonte. Die Nutzungsfunktion des Bodens als Fläche für Siedlung und Erholung bleibt indes erhalten.
Erhebliche Umweltauswirkungen durch die südlich gelegene bombardierte Teilfläche werden nicht erwartet, da in diesem Bereich keine Bebauung beabsichtigt ist. Im Falle einer Überbauung ist eine Sondierung empfohlen.

2.2.2 Gewässer / Grundwasser

Das Niederschlagswasser wird aufgrund der planungsrechtlich leicht erhöhten Versiegelung im Bereich der „Flächen für den Gemeinbedarf“ abgeleitet bzw. kann auf der Fläche selbst versickern. Großflächige Störungen der Grundwasserneubildung oder aus einer beschleunigten Wasserableitung bewirkte Hochwasserereignisse sind deshalb nicht zu erwarten. Eine Qualitätsbeeinträchtigung des Grundwassers ist nicht anzunehmen. Das Wasserschutzgebiet erfährt durch die Planung keine negative Beeinflussung. Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes werden dem aktuellen Stand (15.06.2013) angepasst. Die neu dargestellten „Flächen für den Gemeinbedarf“ berücksichtigen diesen Grenzverlauf. Darüber hinaus ist bei weiteren Planungen auch die Hochwasserrisikokarte HQextrem (niedrige Hochwasserwahrscheinlichkeit) zu berücksichtigen. Diese zeigt für das Plangebiet im Wesentlichen etwas höhere Wassertiefen und ragt in den Bereichen der Liegewiesen etwas weiter hinein.

2.2.3 Klima / Lufthygiene

Durch die geplanten baulichen und nutzungsbedingten Maßnahmen werden voraussichtlich keine nennenswerten Klimaveränderungen entstehen. Positive Effekte werden unter anderem durch die Erneuerung bzw. Modernisierung der technischen Anlagen erwartet.

2.2.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Auswirkungen auf das Artenspektrum während der Baumaßnahmen und die Individuenzahl sind durch die Realisierung des Vorhabens nur insofern zu erwarten als die nahen Ausweichräume evtl. bereits gleichartig besiedelt sind und somit zumindest teilweise auch großräumigere Verdrängungsprozesse stattfinden können. Deutliche Anzeichen für artbedrohende Verdrängungswirkungen in den Ausweichräumen liegen allerdings nicht vor. Die vorhandenen Grünstrukturen sollen weitestgehend erhalten bleiben und die neuen baulichen Anlagen im Bereich der vorhandenen Gebäude errichtet werden.

2.2.5 Orts- / Landschaftsbild

Durch eine Erhaltung der (randlichen) Bepflanzungen bleibt das Waldfreibad weiterhin eingegrünt und steht somit der naturnahen Erholung zur Verfügung. Durch die Errichtung des Kombibades im Bereich der vorhandenen baulichen Anlagen sind daher keine Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes zu erwarten.

2.2.6 Mensch / Gesundheit

Erhebliche Beeinträchtigungen für die menschliche Gesundheit ergeben sich durch die geänderten Darstellungen nicht. Vielmehr wird die in der Bestandsaufnahme beschriebene Freizeit- und Erholungsfunktion gestärkt, da am Standort der Blumenstraße ein durchgehender Badebetrieb mit erneuerten Anlagen ermöglicht wird.

Durch eine kompakte Bebauung des Kombibades entlang der Blumenstraße können voraussichtlich Emissionen, verursacht durch Besucher beim Spielen im Freien, abgeschirmt werden und positive Effekte auf im Osten umliegende Wohnbereiche entstehen.

2.2.7 Kulturgüter / sonstige Sachgüter

Da keine Kultur- und ökologisch bedeutenden Sachgüter in Anspruch genommen werden, entstehen keine Beeinträchtigungen bei diesem Bewertungsaspekt.

2.2.8 Wechselwirkungen

Die zukünftig zulässigen Maßnahmen bewirken Eingriffe, die auch Wechselwirkungen auf die einzelnen Umweltmedien haben können. So wird die Bodeninanspruchnahme sowohl Auswirkungen auf die Wasserspeicherung in Boden und Grundwasserleiter als auch auf die Flora haben. Damit werden auch die Lebensräume der Fauna verändert. Erhebliche Auswirkungen sind durch weitere Wechselwirkungen jedoch nicht erkennbar.

2.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls Überwachungsmaßnahmen

2.3.1 Vermeidungs- / Verhinderungs- / Verringerungsmaßnahmen

Durch eine kompakte Nutzung des Frei- und Hallenbades sollen unnötige Eingriffe in Natur und Landschaft grundsätzlich vermieden werden. Besondere Maßnahmen sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes allerdings nicht vorgesehen und gegebenenfalls in der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren.

2.3.2 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung / Ausgleichsmaßnahmen

Im Zuge der Änderung des nachfolgenden Bebauungsplans Nr. 30B ist zu prüfen, ob Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind und auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz zu entscheiden. Diese ökologische Prüfung erfasst und bewertet den rechtlichen zulässigen Eingriff und stellt diesem den zukünftig vorgesehenen Eingriffsumfang gegenüber.

Der vorhandene Freibadstandort soll um ein Hallenbad ergänzt werden. Der zu erwartende Eingriff bezieht sich insofern hauptsächlich auf die Versiegelung bereits großteils bebauter Flächen, da die vorhandenen baulichen Anlagen dem Neubau weichen. Konkrete Ansagen zur tatsächlichen Inanspruchnahme und zu gegebenenfalls erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen können im Zuge der weiteren Realisierung erfolgen.

2.3.3 Überwachungsmaßnahmen

Gegebenenfalls notwendige Überwachungsmaßnahmen sind Kapitel 3.2 zu entnehmen.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Unmittelbare Alternativen zu den getroffenen Plandarstellungen bestanden nicht.

Die räumlichen Standortalternativen waren begrenzt auf die vorhandenen Einrichtungen an der Stauffenbergstraße und der Blumenstraße. Auf Basis der Machbarkeitsstudie ist es städtebauliches Ziel, den Bau einer Kombibadlösung am Standort des Waldfreibades planungsrechtlich vorzubereiten und das bisherige Hallenbad an der Stauffenbergstraße zu schließen (Variante 3). Die Sanierung beider Bäder (Variante 1) bzw. die Schließung des ursprünglichen Hallenbades sowie der Zubau eines Hallenbades am Standort des Waldfreibades sowie dessen Sanierung (Variante 2) waren weniger geeignete Planungsmöglichkeiten, dem erheblichen Sanierungsbedarf zu begegnen.

2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB

Die Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung schwerer Unfälle oder Katastrophen auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle ist ggf. der verbindlichen Bauleitplanung zu entnehmen.

Hinweise auf eine mittlere Bombardierung und eine gegebenenfalls erforderliche Sondierung im südlichen Änderungsbereich sowie auf möglicherweise überschwemmte Bereiche sind in der Begründung enthalten.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die Zusammenstellung der Angaben im Umweltbericht fußt auf allgemein zugänglichen Informationen zu den unterschiedlichen Umweltmedien sowie auf vorliegenden Angaben der Träger öffentlicher Belange. Zudem erfolgten Ortsbegehungen. Zur Einschätzung der Auswirkungen auf die Umweltmedien wurden Gutachten gefertigt bzw. auf vorhandene Gutachten zurückgegriffen (s. Kapitel 3.4). Eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt parallel zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 30B „Freizeitpark“ (3. Änderung).

Weitere Untersuchungen sind nicht beabsichtigt, da keine deutlichen Anhaltspunkte für einen weitergehenden Untersuchungsbedarf vorlagen.

Es sind keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt

Derzeit sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt erkennbar, weshalb hier auf die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung dieser Beeinträchtigungen bei der Durchführung des Bauleitplans verzichtet wird. Besondere Instrumente eines Monitorings sind nicht vorgesehen. Dennoch wird die Einhaltung der umweltrelevanten Zielsetzungen bei der Konkretisierung und Realisierung der neuen Nutzung in nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren geprüft.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Insgesamt sind bei Durchführung der Planung hinsichtlich der ökologischen Teilaspekte nur kleinräumige Belastungswirkungen zu erwarten. Dies ist insbesondere durch die mit der planungsrechtlich leicht erhöhten Versiegelung bewirkten Oberbodenverlagerung sowie der geminderten Anreicherung des Grundwassers der Fall.

Eine Reduzierung dieser Auswirkungen ist im Hinblick auf den Boden durch einen fachgerechten Abtrag und einen vollständigen Neuauftrag (in möglichst großem Umfang in Verwallungen und auf benachbarte oder nahe gelegene Flächen), vorzugsweise ohne zusätzliche Zwischenlagerungen, möglich.

Hinsichtlich der Niederschlagsversickerung können die sehr kleinräumigen Reduzierungen der Grundwasseranreicherung durch eine Versickerung in gewissem Umfang ausgeglichen werden. Großräumige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

3.4 Referenzliste der Quellen

- Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen 2017

- Regionalplan Münsterland 2014, Sachlicher Teilplan Energie 2016

- Stadt Emsdetten: Landschaftsplan zur Neufassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emsdetten, Juni 2000

- Stadt Emsdetten: Wirksamer Flächennutzungsplan vom 27.07.2005

- Stadt Emsdetten: Bebauungsplan Nr. 30B „Freizeitpark“

- Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen GEOPortal.NRW. Online unter: https://www.geoportal.nrw/fachkategorien

- Langguth, Sachverständigenbüro für Schall + Geruch: Geruchsgutachten Nr. 3353 zum Bebauungsplan Nr. 66 A „Bühlsand / Waldschänke“ in Emsdetten. 03.05.2017

- CONSTRATA: Bäderkonzept Emsdetten. Machbarkeitsstudie Emsdetten. 30.08.2016

- Gey & John GbR: Baugrundbewertung (Projektnummer p/1711022), Münster, den 25. Oktober 2017

- Wasserschutzgebietsverordnung „Grevener Damm“ vom 04.05.1998 – Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung vom 19.10.2006

3.5 Liste der verwendeten Fachgesetze / Richtlinien

Fachgesetze

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

- Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.2004 (GV.NRW. S. 96), in der zurzeit gültigen Fassung

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2541), in der zurzeit gültigen Fassung

- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften vom 15.11.2016 (GV.NRW.2016 S. 934), in der zurzeit gültigen Fassung

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit gültigen Fassung

- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmal-Schutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980, in der zurzeit gültigen Fassung

Richtlinien

- Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie-GIRL) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V-3-8851.4.4 – vom 05.11.2009

- Richtlinie 92/43 EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S 7), in der zurzeit gültigen Fassung

- Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30.11.2009 (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7), in der zurzeit gültigen Fassung

Emsdetten, Dezember 2018
Der Bürgermeister
FD 61 Stadtentwicklung und Umwelt
im Auftrag

……..
gez. Brunsiek
Städtischer Oberbaurat
Fachdienstleiter Stadtentwicklung
und Umwelt

Aufgestellt:
Osnabrück, Dezember 2018
Ep/Me-17148011-26

……..
Planungsbüro Hahm GmbH